

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der SPD, FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Der Entwurf soll dazu beitragen, besonders gefährliche kriminelle Vereinigungen wirksamer als bisher zu bekämpfen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt Änderungen des materiellen und formellen Strafrechts, des Gerichtsverfassungsrechts und des Verfahrens der anwaltlichen Ehrengerichte vor.

- Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf die Neuschaffung eines Straftatbestandes vor, der der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum einen gegenüber den Vorschriften des geltenden Rechts erhöhte Strafdrohungen und schafft zum anderen die Möglichkeit, bei Tätern, die zur Aufdeckung von Straftaten terroristischer Vereinigungen wesentlich beitragen, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen. Darüber hinaus soll jedermann verpflichtet sein, strafbare Tätigkeiten für terroristische Vereinigungen anzuzeigen.
- Im Strafverfahrensrecht wird eine Erweiterung des Haftgrundes § 112 Abs. 3 StPO sowie eine Ergänzung der Regelung über die Ausschließung von Strafverteidigern vorgeschlagen. Der Entwurf sieht weiter die Einführung einer abgestuften Regelung über die Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verteidigerverkehrs mit dem inhaftierten Beschuldigten vor.
- Durch eine Änderung von § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts erweitert werden.

— In der Bundesrechtsanwaltsordnung soll als neue ehrengerichtliche Maßnahme ein gegenständlich und zeitlich beschränktes Vertretungsverbot vorgesehen werden.

**C. Alternativen**

Gesetzentwürfe des Bundesrates — BR-Drucksachen 176/75 (Beschluß), 291/75, BT-Drucksache 7/3649 sowie ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/3116 — verfolgen teilweise das gleiche Ziel.

**D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

#### „§ 129 a

##### Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Vergiftungen (§ 229),
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern,

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können, oder

3. wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, wenn die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner ohne seine Mitwirkung wesentlich erschwert gewesen wäre;

erreicht der Täter in den Fällen der Nummer 1 sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht nach diesen Vorschriften bestraft.

(6) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften in Tateinheit mit anderen Straftaten begangen worden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 3

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 mildern und
2. eine zeitige Freiheitsstrafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung absehen.

(7) § 129 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „dem verbrecherischen Vorhaben“ durch die Worte „dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat“ ersetzt.

## 3. § 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 handelt“ durch die Worte „um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1,
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

handelt“ ersetzt.

## Artikel 2

**Anderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „eines Verbrechen nach den §§ 211“ durch die Worte „einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211“ ersetzt.

## 2. § 138 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

## 3. § 138 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vor Erhebung der öffentlichen Klage“ die Worte „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ eingefügt.

## 4. § 148 erhält folgende Fassung:

## „§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist anzuordnen, daß Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine Straftat nach § 129 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zu begehen.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 3 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger Untervollmacht erteilt oder denen er nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 3 ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

## 5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

## „§ 148 a

(1) Die Anordnung nach § 148 Abs. 3 trifft vor Erhebung der öffentlichen Klage der nach § 126 Abs. 1 zuständige Richter, danach das Gericht des ersten Rechtszuges.

(2) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 und 3 betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

## 6. In § 153 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht nach § 129 a Abs. 5 und 6 des

Strafgesetzbuches von Strafe absehen könnte, so stehen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 und 2 ausschließlich dem Generalbundesanwalt zu.“

7. In § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

### Artikel 3

#### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 

„6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuches,“
  - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
2. § 142 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Generalbundesanwalt“ ersetzt.

### Artikel 4

#### **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden ist.“
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den

letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist.“

2. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer.“
3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden.“
  - b) Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.
4. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

#### „§ 114 a

#### Wirkungen des Vertretungsverbots, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wesentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.“

5. § 115 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“
6. § 115 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

7. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erkannt hat;
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Das Berufs- und Vertretungsverbot  
als vorläufige Maßnahme“

9. § 155 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.“

10. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) § 150 Abs. 2, 3, §§ 151 bis 154, § 155 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 156 bis 160 sind entsprechend anzuwenden.“

11. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nr. 4“ durch die Bezeichnung „Nr. 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4), wird mit

der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161 a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.“

## Artikel 5

### Übergangsregelung

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 und § 148 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Vergiftungen (§ 229),
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(2) Die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Artikel 3 Nr. 1 gilt für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren noch nicht eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht zugelassen ist. Das Revisionsgericht verweist jedoch im Falle des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache auch dann an das Oberlandesgericht zurück, wenn im ersten Rechtszug das Landgericht entschieden hat.

## Artikel 6

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1975

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

Die Aktivitäten der anarchistischen Terroristen bilden nach wie vor eine schwerwiegende Herausforderung unseres demokratischen Rechtsstaats. Ausmaß und Gefährlichkeit der terroristischen Gewalttaten sind insbesondere seit März 1975 nach der Entführung von Peter Lorenz in Berlin, dem Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm und dem Schußwechsel in Köln deutlich geworden. Insgesamt sind bisher von den Terroristen 12 Personen getötet und 76 Personen verletzt worden. Gegen 100 weitere Personen wurden Mordversuche unternommen. Obwohl es keine Maßnahmen gibt, die mit letzter Sicherheit die Wiederholung derartiger Gewalttaten verhindern können, müssen jedoch auch die dem Gesetzgeber möglichen Anstrengungen gemacht werden, um die Handlungsfähigkeit der Terroristen einzuengen und zu einem Optimum an innerer Sicherheit beizutragen.

Im allgemeinen hat sich das geltende Recht zur Bekämpfung der terroristischen Gewalttaten als ausreichend erwiesen. Dennoch zeigen gerade die in jüngster Zeit gewonnenen Erfahrungen, daß die Mittel, mit denen kriminelle Bandentätigkeit zu bekämpfen ist, weiterhin verfeinert und erweitert werden können und müssen. Hier liegt insbesondere eine Aufgabe für den Gesetzgeber, der seinen Beitrag zur Abwehr weiterer terroristischer Gewalttaten zu leisten hat, um Regierung und Justizorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Die vorgeschlagenen Regelungen richten sich gegen alle Helfer der kriminellen Vereinigungen. Sie werden rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht, weil sie besondere Rechtsfolgen nur vorsehen, wenn der Verdacht besteht, daß terroristische Taten begangen worden sind oder fortgesetzt werden.

Der Entwurf schlägt im wesentlichen folgende Gesetzesänderungen vor: Ein neuer Tatbestand (§ 129 a StGB) soll kriminelle Vereinigungen, die schwere und schwerste Verbrechen begehen, als terroristische Vereinigungen gesondert erfassen und unter erhöhte Strafandrohung stellen.

Weiterhin soll § 129 a StGB die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Aufklärung von Straftaten terroristischer Vereinigungen, die bisher noch besonderen Schwierigkeiten begegnet und ohne die Mitwirkung von Mittätern oftmals nahezu unmöglich ist, verbessert wird, indem solche Beschuldigte milder bestraft werden oder straffrei bleiben, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Tat über ihren Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, sofern die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner ohne die Mitwirkung des Beschuldigten wesentlich erschwert gewesen wäre. Die Strafe wegen Mordes soll allerdings nur gemildert, nicht aber völlig erlassen werden können.

Die erste Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten nach § 129 a StGB soll beim Generalbundesanwalt liegen; die Koordinierung der nötigen Anträge und Maßnahmen wird auf diese Weise erleichtert, die Intensität der Verfolgung einschlägiger Straftaten dadurch verstärkt.

Die Anzeigepflicht nach § 138 StGB erstreckt sich bisher nicht auf Straftaten nach § 129 StGB, da dieser Tatbestand Handlungen von ganz unterschiedlichem Gewicht umfaßt. Die Ausdehnung auf die Kenntnis über Gründung und Fortbestand einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB ist jedoch geboten.

Die Aufnahme strafbarer Handlungen im Rahmen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB in die Bestimmung des § 112 Abs. 3 StPO stellt sicher, daß der Richter einen Haftbefehl in allen Fällen erlassen kann, in denen der vorläufige Freiheitsentzug geboten erscheint. Das ist bisher nicht immer möglich, insbesondere dann, wenn sich die Haftgründe der Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr nicht in dem erforderlichen Maße darzutun lassen.

Schon im Jahre 1974 ergaben sich Anhaltspunkte, daß der Verkehr zwischen inhaftierten Angehörigen krimineller Vereinigungen und einzelnen Rechtsanwälten zur Fortsetzung, Vorbereitung oder Begehung von Straftaten teilweise schwerster Art mißbraucht wird. Der Deutsche Bundestag hat diesem Mißbrauch durch eine Ausschlußregelung begegnen wollen, die seit dem 1. Januar 1975 in Kraft und in einigen Fällen bereits angewendet worden ist. Die seit dem Inkrafttreten dieser Ausschlußregelung gewonnenen Erfahrungen sprechen dafür, Ergänzungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Überwachung des Verkehrs in eng umrissenen Grenzen. Zunächst handelt es sich dabei um die Beschränkung des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigtem und Verteidiger. In den Zellen inhaftierter Angehöriger terroristischer Vereinigungen und außerhalb sind auch nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des Ausschlusses von Verteidigern Schriftstücke sichergestellt worden, deren Weitergabe den Verdacht strafbarer Handlungen — zumeist nach § 129 a StGB — unter Ausnutzung des Rechts auf unkontrollierten Schriftverkehr zwischen inhaftierten Beschuldigten und einzelnen Verteidigern begründet. Zum anderen erscheint auch die Einschränkung des unbegrenzten mündlichen Verkehrs in eng umschriebenen Ausnahmefällen geboten. Sie soll nur dann zulässig sein, wenn sich der Beschuldigte wegen einer Straftat nach § 129 a StGB in Haft befindet und die Überwachung der Gespräche zwischen Verteidiger und Beschuldigtem davon abhängt, daß der Beschuldigte verdächtig ist, seine Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 a StGB fortzusetzen oder eine der in

§ 129 a StGB bezeichneten schweren Straftaten, wie zum Beispiel Mord oder Menschenraub, zu begehen. Darüber hinaus ist der überwachende Richter, der mit der Sache selbst nicht befaßt sein darf, nur unter den Voraussetzungen des § 138 StGB (Anzeigepflicht) berechtigt und verpflichtet, Kenntnisse, die er durch die Überwachung erhält, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Über das, was der überwachende Richter bei der Überwachung sonst erfährt, hat er Verschwiegenheit zu bewahren.

Schließlich wird die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte noch besser als bisher in den Stand gesetzt, der Rechtspflege den notwendigen Schutz vor Rechtsanwälten zu gewährleisten, die gegen ihre

Pflichten als Verteidiger verstoßen. Das Maßnahmen-system der Bundesrechtsanwaltsordnung kann bisher eine rasche und tatangemessene Reaktion erschweren, weil einerseits die Unterbindung der anwaltlichen Tätigkeit nur auf Dauer und schlechthin zulässig ist und andererseits dieses schärfste Mittel der Ausschließung aus dem Beruf mit verständlicher Zurückhaltung gehandhabt wird. Deshalb soll als eine in ihrer Wirkung unter der Ausschließung stehende neue Maßnahme ein befristetes und zugleich gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot (zusammen mit einer entsprechenden vorläufigen Maßnahme) es erleichtern, Pflichtverletzungen schwerer Art angemessen und rasch zu ahnden.